

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zur mandatierten Aufgabenübertragung des
Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die
Koordinierung der Akteneinsicht

Zwischen

- Stadt Müncheberg -

- Amt Märkische Schweiz -

- Amt Barnim Oderbruch -

-Amt Lebus-

-Amt Golzow-

und

- Gemeinde Letschin -

Zwischen

der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Uta Barkusky, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,

nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marcel Kerlikofsky, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz),

nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

dem Amt Barnim Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Karsten Birkholz, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,

nachfolgend „Amt Barnim Oderbruch“ genannt

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Mike Bartsch, Breite Straße 1, 15326 Lebus

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

dem Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Tino Krebs, Seelower Str. 14, 15328 Golzow

nachfolgend „Amt Golzow“ genannt

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Michael Böttcher, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird

gemäß §§ 3 I Nr. 1, 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

die mandatierte Übertragung der Aufgabe des Datenschutzes

auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

und die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht

nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7])

vereinbart.

Präambel

Nach Art. 37 I a DSGVO haben datenverarbeitende Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Letschin wird im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung gem. Art. 39 DSGVO die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für seine Vertragspartner mit erfüllen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Lebus, das Amt Golzow sowie die Gemeinde Letschin vereinbaren, die in der Präambel aufgeführten Aufgaben an die Gemeinde Letschin im Rahmen eines Mandates zu übertragen, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Gemeinde Letschin hat eine solche Stelle eingerichtet und untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die dienstliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Mandats obliegt der Gemeinde Letschin.

§ 2 – Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Behördenleitung, der Mitarbeiter und der Personalvertretung in datenschutzrelevanten Fragen,
2. Durchführung angekündigter und unangekündigter Kontrollen,
3. Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
4. Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
5. Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen, Satzungen, Aktenführungskonzepten, Formularen u. ä., die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
6. Mitwirkung bei Organisationsentscheidungen zur Zusammenarbeit, Beteiligung oder Abschottung einzelner Stellen innerhalb der Behörde und zur Beteiligung fremder Stellen,
7. Bearbeitung oder Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Lösungsverlangen, bei der Erstellung von Bürgerinformationen und bei allgemeinen Bürgereingaben und Anfragen zum Datenschutz,
8. Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien,
9. Beteiligung bei der Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Fachamt/die Fachabteilung, insbesondere: Vornahme der Datenschutz-Folgeabschätzung
10. Beteiligung bei Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz,
11. Beratung bei der Vernichtung von Akten und anderen Datenträgern,
12. Schulung der Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
13. Erstellung von Berichten an die Behördenleitung über den Stand des Datenschutzes innerhalb der Behörde,
14. Ansprechpartner für die externen Datenschutz-Kontrollinstanzen,
15. Zuständigkeit für die Koordinierung und Bearbeitung von Fällen/ Anfragen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend; dem Datenschutzbeauftragten können weitere Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes übertragen werden. Die Aufgaben sollten in einer Dienstanweisung schriftlich niedergelegt werden, die allen Mitarbeitern bekannt gegeben wird. Im Falle von Engpässen wird durch die mandatierenden Ämter bzw. der Stadt Beistand bei der Erfüllung der Aufgabe geleistet.

§ 3 – Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin. Im erforderlichen Umfang erbringt der Datenschutzbeauftragte seine Leistungen an den Verwaltungssitzen der an dieser Vereinbarung beteiligten Partner.
- (4) Für die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen gemeinsam die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Sonstige Personalaufwendungen die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils 1/6 aufgeteilt.
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstreisen.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlen die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Golzow und das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der zu erstattenden Personalaufwendungen nach Abs. 1 sowie die Aufwendungen nach Abs. 3. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und Zahlungen nach § 18 TVöD-V sowie die Aufwendungen nach Abs. 3 bleiben bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt den übrigen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.

- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist die Verteilung der Steuerlast in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 – Geltungsdauer und Änderungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
1. Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 2. Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 3. Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
 4. Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.
- (4) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 29.03.2019, die zwischen dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Märkische Schweiz, dem Amt Lebus, der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Letschin geschlossen wurde, außer Kraft.

Letschin, den ...

Karsten Birkholz
Amtsdirektor
Amt Barnim Oderbruch

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Marcel Kerlikofky
Amtsdirektor
Amt Märkische Schweiz

David Idczak
stellv. Amtsdirektor

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin
Stadt Müncheberg

Jörg Dießl
stellv. Bürgermeisterin

Mike Bartsch
Amtsdirektor
Amt Lebus

Sebastian Fröbrich
stellv. Amtsdirektor

Michael Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin

André Buch
stellv. Bürgermeister

Tino Krebs
Amtsdirektor
Amt Golzow

Guntram Glatzer
stellv. Amtsdirektor